

Vorlage zu TOP 1

der Verwaltungsratsitzung am 26. Juni 2014

1.3 Verwendung des Jahresüberschusses

Gem. § 21 Satz 1 ThürSpkG ist von dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss mindestens ein Viertel den Rücklagen zuzuführen und damit zur Stärkung der Substanz der Sparkasse zu verwenden. Hinsichtlich des verbleibenden Betrages kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes die teilweise oder vollständige Abführung an den Träger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke beschließen, soweit er nicht zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals benötigt wird.

In der Verwaltungsratssitzung am 13. März 2014 wurde im Rahmen des TOP 2 „Gewinnverwendung 2013“ die weitere notwendige Stärkung des Eigenkapitals für erforderlich erachtet und bereits grundsätzlich beschlossen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss nach § 21 Satz 1 und 2 ThürSpkG in voller Höhe den Rücklagen zuzuführen.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss beträgt 1.488.318,52 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes nach § 21 Satz 2 ThürSpkG, den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 1.488.318,52 Euro in voller Höhe zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse zu verwenden und den Rücklagen zuzuführen.